

nur schwer mit den Faktoren der SAT erklärt werden können. Die Affekttaten und die Taten unter Alkohol- und Drogeneinfluss sollen nur exemplarische Beispiele sein. Allgemein wird die Erklärung von Taten schwierig, in denen der Täter die moralischen Faktoren seiner Umwelt nicht wahrnimmt, denn deren Wahrnehmung ist gerade ein Kernstück der SAT.

III. Fazit/Ausblick

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass die neu entstandene Popularität um die SAT gerechtfertigt ist, jedoch eine kritische Betrachtung als sinnvoll erscheint. Knüpft man an die eingangs erwähnte Kritik Wikströms an bestehenden Kriminalitätstheorien an, so ist es ihm gelungen, die Grenzen zu überschreiten und ein umfassendes Modell zur Erklärung kriminellen Verhaltens zu erstellen. Besonders erwähnenswert ist hierbei, dass die Kriminalität erklärt wird und dass der Blick auf die Verknüpfung von Mensch und Umwelt zur Entstehung dieses Phänomens ausgeweitet wird. Daraus ergeben sich neuartige Ansätze, die das bisherige Spektrum der Kriminalitätstheorien positiv erweitern. Die Untersuchungen machten zudem deutlich, dass die SAT als eine qualitativ hochwertige und vielversprechende Kriminalitätstheorie einzustufen ist. Dies liegt vor allem an der Vielzahl an empirischen Untersuchungen. Wie kaum eine andere Theorie der letzten Jahrzehnte hat sie es geschafft, einen neuen Ehrgeiz hinsichtlich der Überprüfung ihrer Hypothesen in der Forschung zu wecken. Dabei konnte der Großteil der Untersuchungen die Annahmen der SAT für diverse Delikte bestätigen. Hervorzuheben ist hier die PADS+, welche eine umfassende Datenbasis für weitere Untersuchungen bietet. Vor allem aber konnten aus den empirischen Befunden kriminalpolitische Empfehlungen gewonnen werden. Insbesondere rückt das Feld der Frühprävention wieder in den

Vordergrund. Ferner ist das Potential vorhanden, auch hier die Sichtweise möglicher Präventionsmaßnahmen zu erweitern. So ist es empfehlenswert, sich nicht nur entweder auf die entwicklungsbezogene oder die situationsbezogene Prävention zu beschränken, sondern beide Aspekte getreu dem Motto „It’s all about interactions“ miteinander zu verknüpfen.

Wikström verfolgt mit der SAT selbst den höchsten Anspruch einer Generaltheorie um so jegliche Formen kriminellen Verhaltens zu erklären. Konkulent nimmt er somit für sich in Anspruch, „die eine Theorie“ entwickelt zu haben. Dem kann er jedoch nicht vollends gerecht werden. Es zeigte sich, dass die Ausführungen zur SAT vor allem dann Schwierigkeiten bereiten, wenn die Wahrnehmung von Umweltfaktoren versagt. Zudem sollte der Rolle des delinquenten Freundeskreises und dem Prozess der Selbstselektion in zukünftigen Untersuchungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ob es jedoch eine allumfassende Theorie zur Erklärung delinquenten Verhaltens jemals geben kann, erscheint zweifelhaft, da sich die Formen der Kriminalität in einem stetigen Wandel befinden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass sich Wikström, vor allem was die *causes of the causes* angeht, in einer *work in process* befindet. Erste empirische Studien haben gezeigt, dass sich die SAT diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet. Wenn auch das situative Modell noch weiter in den Mittelpunkt empirischer Studien drängt, kann sogar ein nicht zu unterschätzender Mehrwert gegenüber des MFS erlangt werden. Solange erscheint es jedoch sinnvoll, beide Ansätze in kein Konkurrenzverhältnis zu setzen, sondern von ihren jeweiligen Vorteilen zur Erklärung krimineller Handlungen zu profitieren. Auch wenn die SAT nicht alle Formen von Kriminalität erklären kann, ist sie derzeit dennoch „die eine Theorie“ unter den Kriminalitätstheorien, die das größte Potential besitzt, um zu erläutern, warum das Phänomen Kriminalität zu jeder Zeit und an jedem Ort der Welt auftritt.

Jytte Lauenstein, Jane Emily Farley, Greifswald*

Bereicherung der Juristenausbildung durch studentische Rechtsberatungen

Der Beitrag stellt das Konzept der studentischen Rechtsberatungen in Deutschland vor. Insbesondere wird dabei auf den Verein „ParaGreif – Studentische Rechtsberatung e.V.“ eingegangen, der im Juli 2017 in Greifswald gegründet worden ist.

I. Das Konzept Law Clinic

Law Clinic ist längst kein unbekannter Begriff mehr. Das in den USA unter dem Begriff *Law Clinic* oder *Clinical Legal Education* firmierende Konzept der Rechtsbera-

tung durch Studierende erfreut sich mittlerweile auch in Deutschland großer Beliebtheit. Nachdem die erste *Law Clinic* bereits 2004 an der HWR Berlin gegründet wurde, findet sich das Prinzip der studentischen Rechtsberatung heute an nahezu jeder juristischen Fakultät. Dabei beraten engagierte Jurastudierende aus unterschiedlichen Semestern gemeinsam Rechtssuchende, die sich einen

* Die Autorin Jytte Lauenstein studiert im 9. Semester Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald und ist zudem Vorstandsmitglied von ParaGreif; Jane Emily Farley studiert im 8. Semester Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald und ist zudem Datenschutzbeauftragte von ParaGreif.

Anwalt nicht leisten können oder aus anderen Gründen den Weg zum Anwalt scheuen. Unterstützung und Supervision erhalten sie von Volljuristen, deren ehrenamtliches Engagement auch die Qualität der Beratung sicherstellt. Dies schreibt auch der § 6 Abs. 2 RDG vor. Dessen Einführung 2008 schuf die rechtliche Grundlage und führte zu einem regelrechten Boom an studentischen Rechtsberatungen.

II. Rechtliche Grundlagen der studentischen Rechtsberatung

2008 wurde mit dem Gesetz zur Reform des Rechtsberatungsgesetzes auch der § 6 RDG reformiert. Unstreitig ist seither die Zulässigkeit studentischer Rechtsberatung. Diskutiert wurde in den vergangenen Jahren daher nicht mehr die Frage nach dem „Ob“, sondern das „Wie“. So verneinte noch 2014 das OLG Brandenburg, dass als Verein organisierte *Law Clinics* in den Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 RDG fallen würden, und stützte seine Argumentation auf eine von § 7 RDG ausgehende Sperrwirkung.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz, das die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen regelt, soll die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen, § 1 Abs. 1 S. 2 RDG. Zur Erreichung dieses Zieles formuliert § 3 RDG ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf nur, wer unter den Tatbestand einer Erlaubnisnorm fällt. Dabei definiert § 2 Abs. 1 RDG eine Rechtsdienstleistung als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Während § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 RDG die unentgeltliche Rechtsberatung in Näheverhältnissen, also innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung regelt, stützt sich die Tätigkeit studentischer Rechtsberatungen auf den Absatz 2¹.

„(2) ¹Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. ²Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“

Studentische Rechtsberatungen müssen daher zwingend unentgeltlich sein, wobei Unentgeltlichkeit als eine Tätigkeit ohne Gegenleistung, auch ohne nachträgliche Zuwendung, definiert wird.² Aufwandsentschädigungen und

Spenden, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, sind hingegen erlaubt.³ Weitere Voraussetzung ist die Anleitung durch einen Volljuristen oder eine Volljuristin. Nicht notwendig ist, dass diese ständig an der Bearbeitung der Fälle beteiligt sind und die Studierenden beispielsweise bei den Beratungsgesprächen beaufsichtigen.⁴ Andererseits muss eine Grundanleitung gegeben werden. Die Studierenden müssen in die Tätigkeiten eingewiesen werden, sodass sie die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbstständig bearbeiten können und die Volljuristen müssen für die Studierenden im Einzelfall erreichbar sein.⁵ Das OLG Frankfurt a.M., das sich 2015 mit der Tätigkeit einer studentischen Rechtsberatung auseinandersetzte, ließ die bloße Erreichbarkeit allein nicht ausreichen.⁶ Welche konkreten Anforderungen an die Supervision gestellt werden, ist daher weiterhin nicht eindeutig geklärt.

Abzulehnen ist jedenfalls die Ansicht des OLG Brandenburgs, nach der als Verein organisierte studentische Rechtsberatungen nicht in den Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 RDG fallen.⁷ Die Antragstellerin, eine studentische Rechtsberatung, wollte sich in das Vereinsregister eintragen lassen. Für die Rechtsdienstleistungen von Vereinen gegenüber ihren Mitgliedern ist § 7 RDG einschlägig, dessen Anforderungen strenger sind als die von § 6 RDG. Insbesondere fehlte es nach Ansicht des Gerichts an einem über die bloße Rechtsdienstleistung hinausgehenden Zweck. Das Gericht ging insoweit von einer Sperrwirkung des § 7 RDG aus und prüfte daher die Voraussetzungen von § 6 RDG nicht. § 7 RDG ist auf studentische Rechtsberatungen jedoch nicht anwendbar, da sich ihr Angebot nicht an die Vereinsmitglieder richtet. Vielmehr sind lediglich die beratenden Studierenden Vereinsmitglieder, nicht hingegen die Rechtssuchenden.⁸

III. Umsetzung an den verschiedenen Fakultäten

Wie die studentische Rechtsberatung ausgestaltet und organisiert wird, gestaltet sich von Standort zu Standort unterschiedlich. Zum Teil sind sie an die juristischen Fakultäten angegliedert, zum Teil als unabhängige studentische Initiativen organisiert. Gelegentlich kooperieren sie auch mit öffentlichen oder privaten Trägern: So arbeitet die Göttinger Rechtsberatung mit der Göttinger Tafel zusammen, während das Bielefelder Projekt *Cari-law* eine Kooperation der Caritas und der studentischen Rechtsberatung der Universität darstellt.

Auch hinsichtlich der zu beratenden Rechtsgebiete reicht die Spannweite von Kaufrecht bis hin zu Gesellschaftsrecht oder Urheberrecht. Von einigen studentischen

1 Schmidt, in: Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz (Kommentar), 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 69 ff.

2 Schmidt, in: Krenzler, RDG (Fn. 1), § 6 Rn. 14; Eversloh, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, 1. Aufl. 2008, S. 54.

3 Deckenbrock, Law Clinics als Rechtsdienstleister, AnwBl 2017, 939; Hannemann/Dietlein, Studentische Rechtsberatung in Deutschland, Jura 2017, 449 (456).

4 Deckenbrock (Fn. 3), AnwBl 2017, 93.

5 Eversloh (Fn. 2), S. 57.

6 OLG Frankfurt, GRUR-RR 2015, 474.

7 OLG Brandenburg, NJW 2015, 1122.

8 Schmidt, in: Krenzler, RDG (Fn. 1), § 6 Rn. 73.

Rechtsberatungen wird die Beratung im Verwaltungsrecht angeboten, andere beraten im Sozialrecht, im Mietrecht oder im Arbeitsrecht. Darüber hinaus gibt es aber auch besonders spezialisierte Initiativen, so beispielsweise in Bremen die studentische Gefangenenberatung oder auf junge Unternehmen und *Start Ups* spezialisierte *Law Clinics* wie der *Corporate Law Clinic e.V.* Einschränkungen bestehen lediglich hinsichtlich einer Beratung in straf- und steuerrechtlichen Fragen. An vielen Universitäten finden sich zudem auf Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierte Rechtsberatungen, die als *Refugee Law Clinics* bezeichnet werden.

IV. Bereicherung der Juristenausbildung

Unabhängig von der Ausgestaltung und der angebotenen Beratung unterscheiden sich die primären Ziele der verschiedenen studentischen Rechtsberatungen kaum. Studentische Rechtsberatung soll Studierenden die Möglichkeit geben, Theorie und Praxis zu verknüpfen, und gleichzeitig Rechtssuchenden einen niedrigschwelligen Zugang zu rechtlicher Beratung sichern.

Die Teilnahme als Berater in einer studentischen Rechtsberatung ermöglicht den Studierenden nicht nur erste praktische Erfahrungen zu sammeln und einen aktiven Ausgleich zum theoretischen Studium zu haben, sondern hilft ihnen auch, die gelernte Materie anzuwenden und zu festigen. Die Studierenden verbessern in vorbereitenden Seminaren nicht nur ihre rhetorischen und argumentativen Fähigkeiten, sondern auch der soziale Umgang mit anderen Menschen wird durch die Beratung selbst geschult. Dadurch lernt der Studierende schon parallel zur universitären Ausbildung den Umgang mit Mandanten und Kollegen, der im späteren Berufsleben, bspw. bei einer angestrebten Karriere als Anwalt, von höchster Relevanz ist. In Kanzleien kommt es nicht mehr nur auf den perfekten Gutachtenstil und ein umfangreiches Fachwissen an oder den Umgang mit unbekanntem Recht, sondern auch auf soziale Kompetenz und eine verständliche Ausdrucksweise. Gerade die soziale und beratende Funktion, die ein Anwalt später gegenüber seinen Mandanten einnimmt, darf nicht unterschätzt werden. Viele Menschen, die Anwälte aufsuchen, wissen oft keinen anderen Ausweg mehr, um ihre Probleme zu lösen, und haben gerade im Bereich des Asylrechts Schicksale, auf die das Studium allein nicht vorbereiten kann. Die oftmals komplizierten Sachverhalte werden den Mandanten in einfacher und verständlicher Sprache erklärt, so dass die Studierenden auch lernen das „Juristendeutsch“ für den Bürger zu übersetzen. Daneben erwirbt der Studierende aber auch Kenntnisse über Rechtsgebiete, die aufgrund ihrer Spezialisierung im Studium nicht gelehrt werden. Studentische Rechtsberatung stellt damit eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis dar.

Studentische Rechtsberatung ist nicht nur für Studierende gewinnbringend, sondern auch für die Gesellschaft. Viele Menschen mit rechtlichen Problemen scheuen den Gang zum Anwalt, wobei die Motive dafür ganz unterschiedlich sind. Zum Teil aus Sorge um die

entstehenden Kosten, aus dem Unwissen um die Möglichkeit Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, aus generellem Misstrauen in den Anwaltsberuf oder aus der Überzeugung, das Rechtsproblem sei zu „klein und unbedeutend“, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, fühlen sie sich mit ihren Problemen allein gelassen. Studentische Rechtsberatung ermöglicht dann einen niedrigschwelligen Zugang zu einer ersten rechtlichen Beratung, einen vereinfachten Zugang zum Recht. Daher stellt die Beratungstätigkeit durch Studierende auch keine Konkurrenz für niedergelassene Anwältinnen und Anwälte dar.

V. Rezeption und Annahme in der Juristenausbildung

Trotz teilweise kontroverser Debatten um das richtige Maß an Praxisbezug in der Juristenausbildung und dessen Umsetzung,⁹ wird das Konzept der studentischen Rechtsberatung zunehmend auch in die Juristenausbildung integriert. So hat Hamburg den Beratenden eine Verlängerung ihres Freiversuches gestattet.¹⁰ Auch in Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen der aktuellen Änderung der JAPO über die Anerkennung für den Freiversuch diskutiert. Zudem gibt es noch andere Möglichkeiten, die Teilnahme an der studentischen Rechtsberatung als Studienleistung zu honorieren. In Köln,¹¹ Göttingen¹² und Regensburg¹³ kann die Partizipation an der studentischen Rechtsberatung bereits unter Erfüllung bestimmter Kriterien als Schlüsselqualifikation im Sinne der jeweiligen Studienordnungen angerechnet werden. An der schweizerischen Universität Luzern besteht sogar die Möglichkeit die Teilnahme an der *Legal Clinic* als Wahlfach gemäß der dort geltenden Studienordnung zu belegen.¹⁴

Es werden nicht nur Studienordnungen angepasst und studentische Rechtsberatungen von den Universitäten unterstützt, sondern die ehrenamtlichen Initiativen erhalten auch auf gesellschaftlicher Ebene positives Feedback.

Auf dem Fachtag des *Refugee Law Clinics Deutschland e.V.* „Zugang zu(m) Recht“ betonte der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit den

9 Vgl. noch 2010 Rüdiger, Neue Wege in der Juristenausbildung: Legal Clinics, Mootcourts und Praktiker-Seminare - Ein Tagungsbericht zur Praktischen Jurisprudenz, ZJS 2010, 583.

10 § 26 Abs. 2 HmbJAG.

11 http://lawcliniccologne.com/wp-content/uploads/2018/01/Ausbildungsordnung_RLCC_1.2.0-2.pdf (Abruf v. 03.08.2018).

12 <https://ecampus.uni-goettingen.de/sb/rds?sessionId=A07000021DE0A9A58B26716021ED6390.s45?state=verpublish&status=init&vmfile=no&publishid=184240&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfo&publishSubDir=veranstaltung> (Abruf v. 03.08.2018).

13 <https://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/oeffentliches-recht/graser/refugee-law-clinic/index.html> (Abruf v. 3.8.2018).

14 https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/rf/0_Dekanat_RF/Dok/reglemente/Wegleitung_zur_Studien-_und_Pruefungsordnung_2016.pdf (Abruf v. 03.08.2018).

besonderen Nutzen von studentischer Rechtsberatung. In seinem Beitrag zum Reformbedarf und zu den aktuellen Herausforderungen im Asylprozessrecht stellte er klar, dass es nicht ausreichend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Migrationsrecht gebe. Hinzu käme eine übermäßig restriktive Handhabung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Den *Refugee Law Clinics* käme zur Überwindung dieser Barrieren eine wichtige Vermittlerrolle zu.¹⁵

Zudem sind engagierte Studierende der Universität Passau für ihre studentische Rechtsberatung mit der Auszeichnung im *startsocial*-Bundeswettbewerb von Bundeskanzlerin *Angela Merkel* geehrt worden.¹⁶ Hierbei handelt es sich um einen bundesweiten Wettbewerb unter der Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin mit dem Ziel, ehrenamtliches und soziales Engagement innerhalb der Gesellschaft zu fördern. Auszeichnungen wie diese, oder auch die Vergabe des 1. Platzes beim *Unique*-Ideenwettbewerb an die studentische Rechtsberatung in Greifswald *ParaGreif*, zeigen die Annahme der studentischen Initiativen in der Gesellschaft.

Tendenziell skeptischer stehen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den studentischen Rechtsberatungen gegenüber. Im Rahmen einer Studie aus dem Jahr 2016, die das Konfliktpotential zwischen anwaltlicher und studentischer Rechtsberatung untersuchte, gaben 90% der befragten Anwältinnen und Anwälte an, dass sie die studentischen Initiativen in ihrem Kammerbezirk noch nicht wahrgenommen hätten. Von denen, die auf studentische Rechtsberatungen aufmerksam wurden, sahen etwas mehr als die Hälfte eine Konkurrenz zu ihrer Tätigkeit. Dies betraf insbesondere die Anwälte aus kleineren Kanzleien.¹⁷

Die allgemeine Skepsis wird jedoch mit zunehmender Bekanntheit der studentischen Rechtsberatung geringer werden. Setzt man sich mit dem Konzept auseinander, wird erkennbar, dass es sich keinesfalls um eine Konkurrenz handelt. Vielmehr richtet sich die Beratung vornehmlich an solche Klienten, die ohnehin nicht zum Anwalt gegangen wären. Zudem kann sich die Zusammenarbeit mit Studierenden auch für die Anwältinnen und Anwälte als vorteilhaft erweisen, beispielsweise um frühzeitig juristischen Nachwuchs zu rekrutieren.

VI. Umsetzung in Greifswald

Seit dem Sommer 2017 gibt es auch in Greifswald eine studentische Rechtsberatung, den gemeinnützigen Verein „*ParaGreif – Studentische Rechtsberatung e.V.*“.

1. Aufbau und Struktur

ParaGreif hat mittlerweile über 30 Mitglieder und bietet Rechtsberatung sowohl im Zivilrecht als auch im Asyl- und Aufenthaltsrecht an. Derzeit wird eine zusätzliche Spezialisierung für Sozialrecht angedacht.

Die beratenden Studierenden durchlaufen ein einsemestriges Vorbereitungsprogramm, in dem sie sowohl vertiefende Kenntnisse in dem entsprechenden Rechtsgebiet sammeln als auch praktisch auf ihre spätere Tätigkeit vorbereitet werden. In jedem Semester wird ein Seminar entweder zum Asylrecht oder zum Zivilrecht angeboten. Diese Seminare ermöglichen einen ersten Einblick in die anwaltliche Tätigkeit und bieten den Studierenden die Möglichkeit, die Beratungssituation zu üben, bevor sie das Erlernte in der Beratung umsetzen. Neben dem rhetorischen, datenschutzrechtlichen und sozialen Handwerkszeug wird in diesen Seminaren, vor allem in dem Seminar für Asyl- und Aufenthaltsrecht, auch das materielle Recht vermittelt.

Zur Festigung der in den Vorbereitungskursen erlernten *Soft Skills* wird regelmäßig ein Workshop von der Hamburger Niederlassung der international tätigen Sozietät *Hogan Lovells* angeboten. Im Rahmen des Seminars geben die Anwälte wichtige Hinweise zur Durchführung einer kompetenten Beratung. Anschließend werden die neuen Kenntnisse in einer Simulation direkt angewandt und getestet. Gleichzeitig bietet der Workshop, soweit er in Hamburg stattfindet, einen ersten Einblick in die Arbeit einer Großkanzlei. Wer beraten möchte, wird zu einem Vorbereitungsgespräch eingeladen und einem der beratenden Teams zugeteilt. Diese Teams bestehen aus drei Personen, wobei stets ein erfahrener Teamleiter den neueren Mitgliedern zur Seite steht. Supervision erhalten sie von in der Region ansässigen Rechtsanwälten.

2. Nutzen für Greifswald und die Region

Wie auch an den anderen Standorten verfolgt der Verein primär die Ziele, die Juristenausbildung um einen praxisorientierten Aspekt zu erweitern und einen einfachen, barrierefreien Zugang zum Recht zu gewähren. Letzteres ist gerade in der bundesweit vergleichsweise wirtschafts- und strukturschwachen Region Vorpommern-Greifswald wichtig.

Darüber hinaus können auch Universität und juristische Fakultät aus der studentischen Rechtsberatung Nutzen ziehen. Das Projekt kann so einen eigenen kleinen Beitrag zur Weltoffenheit, der sich die Universität verschrieben hat, leisten. Und auch die juristische Fakultät braucht im Vergleich mit anderen Universitäten, an denen das Konzept der studentischen Rechtsberatung bereits verankert ist, nicht zurückstehen. So mag die studentische Rechtsberatung auch einen positiven Beitrag zur Attraktivität des Studienstandorts Greifswald leisten. Zudem ermöglicht die enge Zusammenarbeit von Studierenden und in Greifswald ansässigen Kanzleien frühzeitig berufliche Kontakte aufzubauen und so gegebenenfalls dem Juristenmangel in Mecklenburg-Vorpommern entgegenzuwirken.

15 *Berlit*, Sonderasylprozessrecht, RLCDE-Blog, 18.07.2018, <http://rlc-deutschland.de/sonderasylprozessrecht> (Abruf v. 03.08.2018).

16 <https://www.srb-passau.de/2018/06/leuchtende-beispiele-fuer-ehrenamtliches-engagement-in-deutschland-kanzlerin-merkel-ehrt-studentische-rechtsberatung-der-universitaet-passau> (Abruf v. 03.08.2018).

17 Zum Ganzen: https://www.soldaninstitut.de/fileadmin/user_upload/AnwBl.2016.S.483-485.pdf (Abruf v. 03.08.2018).

3. Beraterin oder Berater werden

Um studentische Rechtsberaterin oder studentischer Rechtsberater zu werden, müssen Studierende zunächst eines der angebotenen Seminare besuchen. Während eine Beratung grundsätzlich erst mit Erreichen der Zwischenprüfung möglich ist, ist eine Teilnahme an den Seminaren auch schon davor durchaus empfehlenswert. Weitere Voraussetzung für die Tätigkeit als studentischer Rechtsberatender ist die Vereinsmitgliedschaft bei *ParaGreife.V.*, da Rechtsberatungen durch den Verein nur dann durch-

geführt werden, wenn die Beratenden von der Versicherung umfasst sind und sich der Versicherungsschutz nur auf Vereinsmitglieder erstreckt.

Neben der Beratung bietet *ParaGreif* auch die Möglichkeit, in der Organisation eines Vereines tätig zu werden. Dafür gibt es keine Voraussetzungen. Herzlich willkommen sind auch Studierende anderer Fachrichtungen oder Nichtstudierende, die Lust haben, Rechtsberatung in Greifswald zu etablieren, kreative Ideen für die Vereinsarbeit haben oder den Verein durch ihre interdisziplinäre Perspektive bereichern wollen.

Jane Emily Farley und Richard Retka, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Die Datenschutz-Grundverordnung

Der Beitrag erklärt kurz die wichtigsten Regelungen der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und gibt einen Überblick über die öffentliche Kontroverse dazu.

I. Einführung

Hohe Wellen schlug in diesem Jahr der Beginn der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, die die zuvor geltende Richtlinie 95/46/EG ablöste. Sie tritt an mit dem Anspruch, das Datenschutzrecht in der EU zu vereinheitlichen und ein gleichmäßiges Datenschutzniveau zu gewährleisten (Erwägungsgrund Nr. 10). Hintergründe ihrer Festlegungen sind unter anderem ein Anstieg des grenzüberschreitenden Datenverkehrs (Nr. 5) und neue technische Entwicklungen (Nr. 6). Die DSGVO möchte Rechtssicherheit und Transparenz im Datenschutzrecht schaffen (Nr. 13), technologieneutral sein (Nr. 15) und die freiwillige Entscheidung des Betroffenen über die Verarbeitung seiner Daten stärken (Nr. 43).

Doch nicht jeder zeigte sich begeistert von diesen Vorstößen. Die DSGVO führte zu Verunsicherung bei Datenverarbeitern sowie einer Vielzahl von Vorsichtsmaßnahmen und zog deshalb viel Kritik auf sich. Die Los Angeles Times sperrte ihren Internetauftritt für Bürger aus EU-Staaten¹, zahlreiche Petitionen wenden sich gegen Bestimmungen der Verordnung.

Dieser Beitrag möchte zuerst die wesentlichen Regelungen umreißen und damit einen Überblick über das neue Datenschutzrecht geben. Im Anschluss wird die öffentliche Kontroverse über die DSGVO und insbesondere die Kritik zusammenfassend dargestellt.

II. Allgemeine Festlegungen

Zentraler Regelungsgegenstand der DSGVO ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Den Grundstein dafür legt Art. 5²: Hiernach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (lit. a). Die Datenerhebung setzt festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke voraus (lit. b) und ist auf das hierzu notwendige Maß zu beschränken (Prinzip der Datenminimierung, lit. c). Gespeicherte Informationen sollen inhaltlich richtig und aktuell sein (lit. d) und müssen vertraulich behandelt sowie sicher gespeichert werden (lit. f).

Die allgemeinen Vorgaben werden durch detaillierte Einzelregelungen ergänzt. Die Datenverarbeitung unterliegt nach der DSGVO – wie auch nach alter Rechtslage – dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt.³ Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig, wenn sie sich auf eine Rechtsgrundlage stützen lässt, Art. 6. Aus Sicht des Verarbeiters stellt sich deshalb zunächst die Frage, ob es sich bei seiner Tätigkeit um Datenverarbeitung im Sinne der VO handelt und diese damit überhaupt anwendbar ist, Art. 2.

1. Anwendbarkeit der DSGVO

Fall 1

Der Verein G e.V. verlegt eine semesterweise erscheinende rechtswissenschaftliche Fachzeitschrift. Zu den Abnehmern zählt auch ein großer Kreis an Abonnenten, darunter Privatpersonen, Unternehmen und Gerichte. Zum Zwecke des Versands der Zeitschrift speichert G Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Kunden in einer Datenbank.

* Stud. jur. Jane Emily Farley und stud. jur. Richard Retka studieren im achten bzw. neunten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald.

¹ <https://www.latimes.com> (Abruf v. 02.08.2018).

² Artikel ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der DSGVO.

³ Schaffland/Holtzhaus, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSD Kommentar, Loseblatt, 2017, Überblick Rn. 11.